VERSCHWIEGENHEITSVEREINBARUNG · § 203 STGB · § 43E BRAO

Vereinbarung über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Version 2.5 · **Stand: 6. November 2026** · für Berufsgeheimnisträger in Deutschland, Österreich und der Schweiz

anymize GmbH · Schauenburgerstr. 116 · 24118 Kiel · Deutschland · datenschutz@anymize.ai

anymize

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Berufsgeheimnisträger, die den Service anymize einsetzen. Sie erfüllt die berufsrechtlichen Anforderungen an die Einbindung externer Dienstleister in Deutschland (§ 43e BRAO, § 26a BNotO, § 62a StBerG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 StBerG, § 50a WPO in Verbindung mit § 43 WPO, § 39c PAO, § 9 MBO-Ä), in Österreich (§ 9 RAO, § 37 NO, § 80 WTBG, § 54 ÄrzteG, jeweils in Verbindung mit § 121 öStGB) und in der Schweiz (Art. 13 BGFA in Verbindung mit Art. 321 StGB, kantonales Notariatsrecht, FMH Art. 11). Sie ergänzt den Auftragsverarbeitungsvertrag der anymize GmbH (Version 1.5) und dessen Anlage 1, die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Version 3.1).

Vertragsparteien

Auftragnehmer (Dienstleister): anymize GmbH, Schauenburgerstr. 116, 24118 Kiel, Deutschland, Handelsregister AG Kiel HRB 29239 KI, Geschäftsführer Nikolai Raitschew und Raitschin Raitschew, E-Mail datenschutz@anymize.ai, nachfolgend „Auftragnehmer".

Auftraggeber: Der Kunde gemäß Nutzerkonto oder wie im Unterschriftenfeld angegeben: Berufsgeheimnisträger im Sinne von § 203 StGB, § 121 öStGB oder Art. 321 StGB sowie deren Berufsausübungsgesellschaften, die anymize nutzen, nachfolgend „Auftraggeber".

Rechtliche Grundlagen je Berufsgruppe

Deutschland

Berufsgruppe	Rechtsgrundlage	Formerfordernis	Abschluss online
Rechtsanwälte, Fachanwälte	§ 43e BRAO	Textform (§ 126b BGB)	Ja
Notare	§ 26a BNotO	Schriftform (§ 126 BGB)	Nein, unterzeichnetes PDF
Steuerberater, Steuerbevollmächtigte	§ 62a StBerG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 StBerG	Textform (§ 62a Abs. 3 Satz 1 StBerG)	Ja
Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer	§ 50a WPO in Verbindung mit § 43 WPO	Textform (§ 50a Abs. 3 Satz 1 WPO)	Ja
Patentanwälte	§ 39c PAO	Textform (§ 39c Abs. 3 Satz 1 PAO)	Ja
Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten	§ 9 MBO-Ä und die jeweiligen Berufsordnungen	Textform	Ja
Sonstige Berufsgeheimnisträger nach § 203 StGB	jeweilige Berufsordnung	Textform	Ja

Österreich

Berufsgruppe	Rechtsgrundlage	Formerfordernis	Abschluss online
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	§ 9 RAO in Verbindung mit § 121 öStGB	Textform	Ja
Notarinnen und Notare	§ 37 NO und § 121 öStGB	Schriftform empfohlen	Nein, unterzeichnetes PDF
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftstreuhänder)	§ 80 WTBG in Verbindung mit § 121 öStGB	Textform	Ja
Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	§ 54 ÄrzteG und § 121 öStGB	Textform	Ja

Schweiz

Berufsgruppe	Rechtsgrundlage	Formerfordernis	Abschluss online
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Art. 13 BGFA in Verbindung mit Art. 321 StGB	Textform	Ja
Notarinnen und Notare	kantonales Notariatsrecht und Art. 321 StGB	Schriftform	Nein, unterzeichnetes PDF
Treuhänder mit Revisorenstatus (RAB)	Standesregeln (TREUHAND SUISSE, EXPERTsuisse) und Art. 321 StGB	Textform	Ja
Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	Art. 321 StGB und FMH Art. 11	Textform	Ja

Hinweise

Steuerberater (Deutschland): § 62a StBerG ist das Pendant zu § 43e BRAO und regelt, unter welchen Voraussetzungen externe Dienstleister eingesetzt werden dürfen; § 57 Abs. 1 StBerG regelt die Schweigepflicht. Diese Vereinbarung ist auf § 62a Abs. 1 bis 4 StBerG ausgerichtet.

Notare: Wegen des Schriftformerfordernisses gilt ausschließlich der Abschluss durch eigenhändige Unterschrift (siehe „Abschluss und Form").

Schweiz: Das schweizerische Recht kennt keine Dienstleisternorm wie § 43e BRAO. Die Praxis arbeitet mit der Figur der Hilfsperson nach Art. 321 Ziff. 1 StGB. Der Auftragnehmer erkennt diese Stellung in § 5c ausdrücklich an.

Österreich: § 9 RAO gilt in der seit 1. Januar 2025 geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 93/2024). Der Einsatz externer Dienstleister ist zulässig, wenn die Verschwiegenheitspflicht vertraglich auf den Dienstleister erstreckt wird, wie in dieser Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen im Bereich der Pseudonymisierung personenbezogener Daten und der Verarbeitung von Dokumenten und Eingaben mit Sprachmodellen mittels des Services anymize. Dabei kann der Auftragnehmer Zugang zu Informationen erlangen, die dem Berufsgeheimnis des Auftraggebers unterliegen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erlangten vertraulichen Informationen und Geheimnisse, insbesondere solcher, die dem gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis des Auftraggebers unterliegen.

(3) Das Berufsgeheimnis umfasst nicht nur personenbezogene Daten, sondern alle Informationen, die dem Auftraggeber in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut wurden oder bekannt geworden sind und die nicht öffentlich bekannt sind, unabhängig davon, ob sie personenbezogen sind.

§ 2

Umfang der Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht umfasst insbesondere:

- alle Mandanten-, Patienten- und Klienteninformationen und -geheimnisse,
- Inhalte von Schriftsätzen, Verträgen, Gutachten und juristischen Dokumenten,
- medizinische und therapeutische Informationen und Befunde,
- steuerliche Unterlagen, Bilanzen und Betriebsinterna,
- Informationen über laufende Verfahren, Mandate und Aufträge,
- technische Informationen und Systemdaten des Auftraggebers,
- Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 GeschGehG; diese Vereinbarung stellt zugleich angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG dar,
- alle sonstigen Informationen, die der jeweiligen Schweigepflicht unterliegen.

§ 3

Strafbarkeit von Verstößen

(1) Der Auftragnehmer wurde über die folgenden Strafvorschriften belehrt und nimmt sie zur Kenntnis:

- **Deutschland:** § 203 StGB, Verletzung von Privatgeheimnissen (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, bei Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht bis zu zwei Jahren); § 204 StGB, Verwertung fremder Geheimnisse (bis zu zwei Jahren oder

Geldstrafe); § 202a StGB, Ausspähen von Daten (bis zu drei Jahren oder Geldstrafe); § 303a StGB, Datenveränderung (bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe).

- **Österreich:** § 121 öStGB, Verletzung von Berufsgeheimnissen (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, bei Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht bis zu einem Jahr).
- **Schweiz:** Art. 321 StGB, Verletzung des Berufsgeheimnisses (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeitenden sowie die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Subunternehmer mit Zugang zu vertraulichen Informationen entsprechend und weist sie auf die Strafbarkeit von Verstößen hin (§ 203 Abs. 4 StGB und die entsprechenden Normen in Österreich und der Schweiz).

§ 4

Technische und organisatorische Maßnahmen

Maßnahme	Details
Verschlüsselung der Übertragung	TLS 1.3 für alle Datenübertragungen
Verschlüsselung der Speicherung	AES-256 für die Zuordnung zwischen Platzhaltern und Originalwerten (Hash-Original-Paare), für extrahierte Dokumentinhalte und für Chat-Verläufe, mit eigenem Schlüssel je Workspace
Originaldokumente	Werden nach der Textextraktion nicht in ihrer Ursprungsform gespeichert
Extrahierte Inhalte und Chat-Verläufe	Verschlüsselt im Workspace des Auftraggebers, bis dieser sie löscht, spätestens bis zur Kontolöschung
Zugriffskontrolle	Rollenbasierte Berechtigungen; Protokollierung von Zugriffen und Löschungen auf Metadatenebene
Speicherort	Betrieb und Speicherung in Deutschland (Hetzner Online GmbH, Rechenzentren Falkenstein und Nürnberg); verschlüsselte Sicherungen in Deutschland und Frankreich (OVH GmbH)
Mitarbeiterverpflichtung	Alle Mitarbeitenden mit möglichem Datenzugang sind in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet und über §§ 203, 204 StGB belehrt
Fortschreibung	Die Maßnahmen werden dem Stand der Technik entsprechend fortgeschrieben; Einzelheiten regelt Anlage 1 des Auftragsverarbeitungsvertrags

§ 5

Besondere Regelungen für anymize

(1) **Pseudonymisierung.** Der Service ersetzt erkannte personenbezogene Daten durch typisierte Platzhalter. Der Platzhalter enthält keine aus dem Originalwert ableitbare Information; die Verbindung zwischen Platzhalter und Originalwert besteht ausschließlich über die Zuordnung (im Produkt „Hash-Original-Paar"). Die Zuordnung wird getrennt von den pseudonymisierten Inhalten verschlüsselt gespeichert und nach Ablauf der vom Auftraggeber gewählten Speicherfrist gelöscht. Die Pseudonymisierung entfernt identifizierende Angaben, nicht den Inhalt; die Erkennung erreicht einen Zielwert von über 95 Prozent und ist keine zugesicherte Eigenschaft.

(2) **Schlüssel.** Die Schlüssel erzeugt und verwaltet der Auftragnehmer auf seiner Infrastruktur in Deutschland, getrennt von den verschlüsselten Daten. Sie werden nicht aus einem nur dem Auftraggeber bekannten Geheimnis abgeleitet; die Leistung erfordert eine vorübergehende Entschlüsselung beim Auftragnehmer. Zugriff auf Schlüsselmaterial hat ausschließlich die Systemadministration des Auftragnehmers; er wird protokolliert. Im Regelbetrieb nimmt kein Mitarbeitender Klartext oder Zuordnungen zur Kenntnis. Ein inhaltlicher Zugriff erfolgt nur auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers im Einzelfall und wird protokolliert. Subunternehmer erhalten die Schlüssel nicht.

(3) **Keine eigenen Zwecke.** Eine Verarbeitung der Inhalte zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers findet nicht statt (§ 5a).

(4) **Sprachmodelle.** Der Auftraggeber bestimmt, mit welchen Sprachmodellen Inhalte verarbeitet werden:

- **Eigene Modelle des Auftragnehmers:** Die Verarbeitung erfolgt auf vom Auftragnehmer betriebener Infrastruktur in Deutschland. Inhalte werden an keinen Dritten außer den in § 6 Abs. 1 genannten Subunternehmern übermittelt; es ist kein externer Modellanbieter beteiligt.
- **Externe Modelle:** Der pseudonymisierte Text wird an den gewählten Modellanbieter übermittelt: bei in der EU gehosteten Modellen über das in § 6 Abs. 3 genannte Gateway, bei internationalen Modellen mit Verarbeitung in den USA direkt. Weil das Berufsgeheimnis auch nicht personenbezogene Informationen umfasst (§ 1 Abs. 3), kann auch ein pseudonymisierter Text ein Geheimnis enthalten. Ob die Nutzung externer Modelle für einen Inhalt mit den Berufspflichten vereinbar ist, beurteilt der Auftraggeber.
- **Klartextmodus:** Deaktiviert ein Nutzer die Pseudonymisierung für eine Anfrage, wird deren Text im Klartext an den gewählten externen Anbieter übermittelt. Administratoren können die Pseudonymisierung für alle Nutzer verbindlich erzwingen.
- **Eigene Modelle des Auftraggebers:** Vom Auftraggeber selbst angebundene Modelle sind dessen Vertragspartner; Anbieter, Standort und Vertragslage verantwortet der Auftraggeber.

Administratoren können festlegen, welche Modelle im Workspace zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer empfiehlt Berufsgeheimnisträgern für Mandats-, Patienten- und Klienteninhalte die eigenen Modelle des Auftragnehmers.

(5) **Gespeicherte Daten.** Gespeichert werden die Zuordnung für die vom Auftraggeber gewählte Frist (sofortige Löschung nach der Verarbeitung, 24 Stunden, 7 Tage als Voreinstellung, 30 Tage oder unbegrenzt) sowie extrahierte Dokumentinhalte und Chat-Verläufe, bis der Auftraggeber sie löscht, spätestens bis zur Kontolöschung. Die hochgeladene Originaldatei wird nach der Textextraktion verworfen.

§ 5a

Ausschluss der Datenverwendung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich:

- Inhalte des Auftraggebers werden zu keinem Zeitpunkt für Trainingszwecke, statistische Auswertungen oder sonstige eigene Zwecke verwendet.
- Keine Weitergabe von Inhalten an Dritte zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers, auch nicht in pseudonymisierter oder aggregierter Form. Die Übermittlung an vom Auftraggeber oder seinen Nutzern gewählte externe Modellanbieter nach § 5 Abs. 4 erfolgt ausschließlich auf deren Veranlassung.
- Keine Speicherung von Inhalten über den Verarbeitungszweck hinaus: Zuordnungen werden nach Ablauf der gewählten Speicherfrist gelöscht, extrahierte Inhalte und Chat-Verläufe, sobald der Auftraggeber sie löscht, spätestens mit der Kontolöschung (§ 5 Abs. 5, § 6b).
- Rein technische, inhaltsneutrale Nutzungsstatistiken (zum Beispiel Credit-Verbrauch, Funktionsnutzung) dürfen in anonymisierter und aggregierter Form für Abrechnung und Serviceverbesserung verwendet werden.
- Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zeitlich unbeschränkt.

§ 5b

Erforderlichkeit und Auslandsbezug

(1) Die Verarbeitung und verschlüsselte Speicherung von Inhalten sowie die vorübergehende Entschlüsselung zur Pseudonymisierung und Rückersetzung sind im Sinne von § 43e Abs. 1 BRAO, § 62a Abs. 1 StBerG, § 50a Abs. 1 WPO, § 39c Abs. 1 PAO, § 9 RAO, § 80 WTBG und Art. 13 BGFA erforderlich, weil die vereinbarten Leistungen ohne diese Verarbeitungsschritte technisch nicht erbracht werden können. Eine Kenntnisnahme über das Erforderliche hinaus findet nicht statt.

(2) Die in § 6 Abs. 1 genannten Subunternehmer haben Sitz und Rechenzentren in der Europäischen Union; Deutschland und Frankreich sind in Anhang 1 der schweizerischen Datenschutzverordnung als Staaten mit angemessenem Datenschutz anerkannt.

(3) Soweit bei der Nutzung externer Modelle Anbieter mit Sitz außerhalb der Europäischen Union beteiligt sind, trifft der Auftragnehmer folgende Schutzmaßnahmen: Verträge nach Art. 28 DSGVO mit Vertraulichkeitspflichten und Ausschluss des Trainings; EU-Standardvertragsklauseln und, soweit der Empfänger zertifiziert ist, das EU-US Data Privacy Framework; für das Gateway der Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission für das Vereinigte Königreich; Übermittlung pseudonymisierter Inhalte, solange der Nutzer die Pseudonymisierung nicht deaktiviert. Ob diese Maßnahmen für den jeweiligen Inhalt den nach § 43e Abs. 4 BRAO, § 62a Abs. 4 StBerG, § 50a Abs. 4 WPO, § 39c Abs. 4 PAO oder Art. 16 revDSG gebotenen Schutz gewährleisten, beurteilt der Auftraggeber (§ 5 Abs. 4).

(4) Der Auftraggeber bleibt für die Prüfung der Pseudonymisierungsergebnisse vor der Übermittlung und für die berufsrechtliche Beurteilung der Nutzung externer Modelle verantwortlich.

§ 5c

Schweizer Berufsgeheimnisträger, Hilfspersonen-Klausel

(1) Für Auftraggeber, die in der Schweiz als Berufsgeheimnisträger nach Art. 321 StGB tätig sind, erkennt der Auftragnehmer ausdrücklich an, dass er als Hilfsperson im Sinne von Art. 321 Ziff. 1 StGB tätig wird.

(2) Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass die ihm anvertrauten Daten dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterliegen können, und verpflichtet sich zur Wahrung dieses Geheimnisses gegenüber jedermann, zeitlich unbeschränkt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeitenden und die Subunternehmer nach § 6a entsprechend und belehrt sie über die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung nach Art. 321 StGB.

(4) Die Pseudonymisierung vor der Übermittlung an externe Modellanbieter erfolgt im Sinne der Wegleitung des Schweizerischen Anwaltsverbands zum Umgang mit künstlicher Intelligenz (Juli 2024). Für die Nutzung externer Modelle gilt § 5 Abs. 4.

(5) Der Auftragnehmer erfüllt die für Hilfspersonen geforderten Voraussetzungen: vertragliches Unterordnungsverhältnis (Weisungsgebundenheit nach § 5.1 des Auftragsverarbeitungsvertrags), vertragliche Übertragung der Verschwiegenheitspflicht (diese Vereinbarung), Einbindung weiterer Subunternehmer nur nach vorheriger Mitteilung mit Widerspruchsrecht (§ 6 Abs. 5) und Kontrollrechte des Auftraggebers (§ 7 des Auftragsverarbeitungsvertrags).

§ 5d

Österreichische Berufsgeheimnisträger

(1) Für Auftraggeber, die in Österreich als Berufsgeheimnisträger tätig sind, erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht dieser Vereinbarung auf alle in Österreich strafbaren und berufsrechtlich relevanten Tatbestände der Berufsgeheimnisverletzung.

(2) Der Auftragnehmer anerkennt seine Stellung als Hilfsperson im Sinne der österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Belehrung über § 121 öStGB erfolgt wie die Belehrung über § 203 StGB (§ 3).

§ 6

Subunternehmer

(1) Der Auftragnehmer setzt folgende Subunternehmer ein, auf deren Infrastruktur Inhalte und Zuordnungen des Auftraggebers liegen. Sie sind nach § 203 Abs. 4 StGB in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet:

Unternehmen	Anschrift	Funktion und Ort	Zugang
Hetzner Online GmbH	Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland	Hosting und Betrieb der Plattform, Speicherung aller Kundendaten, Betrieb der eigenen Modelle; Rechenzentren Falkenstein und Nürnberg	Betrieb von Rechenzentrum, Hardware und Netz; kein logischer Zugriff auf Daten
OVH GmbH	St. Johanner Str. 41-43, 66111 Saarbrücken, Deutschland	Verschlüsselte Sicherungen; Betrieb der eigenen Modelle und von KI-Hilfsfunktionen (z. B. Titel, Zusammenfassungen) in Rechenzentren in Deutschland; Sicherungen in Deutschland und Frankreich	Betrieb von Rechenzentrum, Hardware und Netz; Sicherungen ausschließlich verschlüsselt; bei der Modellverarbeitung werden Inhalte nur zur Laufzeit verarbeitet und nicht gespeichert

(2) Weitere Unterauftragsverarbeiter ohne Zugang zu Dokumentinhalten und Zuordnungen nennt Anlage 2 des Auftragsverarbeitungsvertrags: die GRVITY GmbH, Kiel, für Konto-, Team- und Abrechnungsverwaltung (nach § 203 Abs. 4 StGB verpflichtet) und Stripe für die Zahlungsabwicklung.

(3) Nur wenn der Auftraggeber oder seine Nutzer ein externes Modell wählen, erhalten der gewählte Modellanbieter (OpenAI, Anthropic, Google, Mistral, Perplexity oder xAI) und, bei in der EU gehosteten Modellen, das AI-Gateway der Requesty Ltd, London (Verarbeitung über dessen EU-Endpunkt in Frankfurt am Main, keine Speicherung der Inhalte; Inferenz auf Cloud-Plattformen in EU-Regionen, die Requesty als Unterauftragnehmer einsetzt), den zu verarbeitenden Text, nie die Zuordnung oder Schlüssel. Bei der Websuche des Services erhält Perplexity AI ausschließlich die Suchanfrage. Sie sind durch Verträge nach Art. 28

DSGVO gebunden (Vertraulichkeit, kein Training, keine Speicherung von Eingaben und Ausgaben beim Anbieter; Ausnahme: Claude Fable 5 und Claude Fable 5.1, für die Anthropic Eingaben und Ausgaben 30 Tage zur Sicherheitsüberwachung speichert), jedoch nicht nach § 203 Abs. 4 StGB verpflichtet. § 6a gilt für sie nicht.

(4) Der Auftragnehmer haftet für Verstöße der in Absatz 1 und 2 genannten Subunternehmer gegen diese Vereinbarung wie für eigenes Verschulden. Für die in Absatz 3 genannten Anbieter haftet er nach Art. 28 Abs. 4 DSGVO und dem Auftragsverarbeitungsvertrag.

(5) Änderungen bei Subunternehmern teilt der Auftragnehmer nach § 5.4 des Auftragsverarbeitungsvertrags mindestens 30 Tage im Voraus mit; der Auftraggeber kann ohne Begründung widersprechen. Die aktuelle Liste ist unter https://anymize.ai/legal/unterauftragsverarbeiter abrufbar.

§ 6a

Textformerfordernis bei Subunternehmern

Der Auftragnehmer verpflichtet alle Subunternehmer, die Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers erhalten (§ 6 Abs. 1 und die GRVITY GmbH), in Textform (§ 126b BGB) zur Verschwiegenheit und belehrt sie über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung (§§ 203, 204 StGB). Diese Klausel dient zugleich der Erfüllung von § 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BRAO, § 62a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StBerG, § 50a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WPO und § 39c Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 PAO. Nachweise erhält der Auftraggeber auf Anfrage.

§ 6b

Löschung und Nachweis

(1) Löschungen durch den Auftraggeber und Fristabläufe setzt der Auftragnehmer unverzüglich im Produktivsystem um und protokolliert sie. Mit der Löschung des Kontos werden alle Inhalte, Zuordnungen und Chat-Verläufe gelöscht und die Workspace-Schlüssel vernichtet.

(2) In verschlüsselten Sicherungen verbleiben gelöschte Daten bis zum turnusmäßigen Überschreiben, höchstens 30 Tage. Sicherungen werden nicht genutzt, um vom Auftraggeber gelöschte Daten wiederherzustellen, außer im Rahmen einer vollständigen Notfallwiederherstellung.

(3) Auf Verlangen bestätigt der Auftragnehmer die Löschung in Textform. Im Übrigen gelten § 5.7 des Auftragsverarbeitungsvertrags und Kapitel 8 seiner Anlage 1.

§ 7

Dauer der Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht besteht zeitlich unbeschränkt und gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

§ 8

Benachrichtigungspflicht bei Verstößen

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem tatsächlichen oder drohenden Verstoß gegen diese Vereinbarung, informiert er den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden.

§ 8a

Behördliche Ersuchen

Behördliche Auskunfts- und Herausgabeersuchen prüft der Auftragnehmer auf ihre Rechtmäßigkeit. Er gibt keine Daten freiwillig heraus und informiert den Auftraggeber unverzüglich, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts mitwirkender Personen (§ 53a StPO) entscheidet der Auftraggeber.

§ 9

Verhältnis zu anderen Dokumenten, Änderungen, salvatorische Klausel

(1) Diese Vereinbarung ergänzt den Auftragsverarbeitungsvertrag. Für Fragen der Verschwiegenheit geht sie ihm vor.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung teilt der Auftragnehmer mindestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden in Textform mit. Änderungen, die Rechte des Auftraggebers einschränken, werden nur mit seiner Zustimmung wirksam; ohne Zustimmung gilt die bisherige Fassung fort.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Abschluss und Form

Textform: Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte, Ärzte, Psychotherapeuten und ihre Berufsausübungsgesellschaften schließen die Vereinbarung in Textform durch Bestätigung im Onboarding des Nutzerkontos. Zeitpunkt und Fassung werden protokolliert.

Schriftform: Notare und alle Auftraggeber, die eine beidseitig unterzeichnete Ausfertigung wünschen, drucken dieses Dokument aus, unterzeichnen es und senden es an datenschutz@anymize.ai. Sie erhalten eine gegengezeichnete Ausfertigung zurück.

Änderungshistorie

Version	Stand	Änderungen
2.5	06.11.2026	Keine Speicherung von Eingaben und Ausgaben bei den Modellanbietern (Zero Data Retention), einzige Ausnahme Claude Fable 5 und 5.1 mit 30 Tagen Speicherung bei Anthropic (§ 6a Abs. 3).
2.4	21.09.2026	Speicherung extrahierter Inhalte und Chat-Verläufe aufgenommen (§ 4, § 5 Abs. 5); Pseudonymisierung ohne den Begriff Hash-Tokenisierung beschrieben (§ 5 Abs. 1); Schlüsselverwaltung präzisiert (§ 5 Abs. 2); Wege der Verarbeitung mit Sprachmodellen einschließlich Klartextmodus und Empfehlung der eigenen Modelle (§ 5 Abs. 4); Weitergabeverbot klargestellt (§ 5a); Auslandsbezug neu gefasst (§ 5b); Subunternehmer an Anlage 2 des Auftragsverarbeitungsvertrags Version 1.5 angeglichen, AI-Gateway und Modellanbieter ausdrücklich als nicht nach § 203 StGB verpflichtet benannt (§ 6, § 6a); neu § 6b Löschung und Nachweis, § 8a Behördliche Ersuchen, § 9 Abs. 1 und 2; Normzitate berichtigt (§ 50a WPO, § 39c PAO, § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG). Ein Änderungsprotokoll mit Gegenüberstellung liegt gesondert vor.
2.3	Mai 2026	DACH-Erweiterung: Österreich und Schweiz, Hilfspersonen-Klausel § 5c.
2.2	Mai 2026	§ 62a StBerG ergänzt; § 5a, § 5b und § 6a neu; Kontakt datenschutz@anymize.ai.
2.1	März 2026	Erweiterung um Ärzte und Psychotherapeuten; § 1 Abs. 3; Pseudonymisierungs-Terminologie; § 8 Benachrichtigungspflicht; Firmierung anymize GmbH.
1.x	Februar 2026	Vorgängerversionen unter der GRVITY GmbH.

Unterschriften

Verschwiegenheitsvereinbarung der anymize GmbH, Version 2.5, Stand 6. November 2026

Auftragnehmer (anymize GmbH)	**Auftraggeber**
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift
Name, Funktion (in Druckbuchstaben)	Name, Funktion (in Druckbuchstaben)
Unternehmen / Organisation	Unternehmen / Organisation